

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen (Auswahlsatzung IV) vom 13. März 2019**

### **Genehmigt vom Präsidium am 2. April 2019**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 und Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013 S.172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 288), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 13. März 2019 die nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 5 Abs. 1, § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen).

### **§ 2 Antrag und Beteiligung am Verfahren**

(1) Der Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen muss mit den in der Anlage genannten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main näher bezeichneten Stelle eingegangen sein. Nähere Informationen werden auf der Internetseite der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Die Möglichkeit zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung bleibt unberührt.

### § 3 Auswahlverfahren

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Studiengänge richtet sich die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den dort genannten Kriterien. Bei der Berechnung des Rangwertes gemäß der Anlage werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt, es wird nicht gerundet. Besteht auch nach Berücksichtigung der zweiten Nachkommastelle noch Rangleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Für andere als die in der Anlage genannten Studiengänge richtet sich die Rangfolge ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation, der sich aus dem zum Hochschulzugang berechtigenden Zeugnis ergibt.

(4) Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report / Satzungen und Ordnungen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren Wintersemester 2019/2020. Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung IV) vom 21.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 17.04.2019

**Prof. Dr. Birgitta Wolff**

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

### Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen)

#### 1. Form des Antrags

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- der Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau DSH-3,
- der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem "Test für Ausländische Studierende" (TestAS); der TestAS muss den Kerntest und das Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ umfassen und in Deutsch absolviert sein.

#### 2. Kriterien für die Auswahl

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Rangwert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 30 % aus dem Ergebnis des Fachmoduls Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS und zu 19 % aus dem Ergebnis des Kerntests im TestAS ergibt.

#### 3. Umrechnung des Ergebnisses des Fachmoduls Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie des Kerntest von TestAS in Noten:

Standartwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standartwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standartwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standartwert Kerntest/ Fachmodul	Note
120 und mehr	1,0	112	1,8	104	2,6	96	3,4
119	1,1	111	1,9	103	2,7	95	3,5
118	1,2	110	2,0	102	2,8	94	3,6
117	1,3	109	2,1	101	2,9	93	3,7
116	1,4	108	2,2	100	3,0	92	3,8
115	1,5	107	2,3	99	3,1	91	3,9
114	1,6	106	2,4	98	3,2	90	4,0
113	1,7	105	2,5	97	3,3	weniger als 90 oder nicht nachgewiesen	5,0

## **Impressum**

**UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.**

**Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.**